

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 14

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Färberei- und Druckereibesitzer von sich aus und in einheitlicher Weise zum Teil erhebliche Lohnerhöhungen eintreten lassen.

Der Geschäftsgang in der Seidenfärberei war im übrigen ein normaler. Besondere Neuheiten kamen nicht zum Vorschein. Die Erschwerungen bewegten sich in den bisherigen Vorschriften, d. h. in der Hauptsache für Organzin 50/60 % und für Trame 70/80 %. Schwarz nahm eine hervorragende Stellung ein. Es wurde auch ziemlich viel Kunstseide gefärbt. In der Stückfärberei spielten Bänder (Lumineux) und auch Stoffe eine bedeutende Rolle. Die Seidendruckerei hatte viel Arbeit für Chiné, ebenso für Stoffe in Crêpe de Chine, Satin usw. Schöne Effekte wurden durch Ätzdruck erzielt. Auch die Appretur war in Appret und Moirage voll beschäftigt.

Staatliche Unterstützung der Seidenzucht in Österreich. Aus einer Bekanntmachung des Institutes für Seidenzucht in Trient geht hervor, daß die Seidenspinner im Trientinischen, in Görtz und Gradisca die österreichische Regierung um eine Erhöhung der bisher 50 Heller per Bassine betragenden Subvention ersucht haben. Die Regierung hat diesem Begehren entsprochen und es wird ab 1. Juni 1914 die Spinnprämie per Bassine auf 90 Heller erhöht; die für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Subvention wird mit 165,000 Kronen pro Jahr in Aussicht genommen; sie kann bis auf 200,000 Kronen erhöht werden. Subventionsberechtigt sind nur die mit Dampf geheizten und mit mechanischem Antrieb versehenen Spinnbecken, die im Jahr mindestens 200 Tage in Betrieb stehen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der größeren Prämien hat auch eine kleine Lohnerhöhung für die Arbeiterinnen Platz zu greifen; die Arbeitszeit ist auf 10 Stunden im Tag festgesetzt worden.

Transport von japanischer Rohseide nach Europa. Wir haben schon mitgeteilt, daß es der Initiative der sibirischen Bahn gelungen ist, eine Verständigung herbeizuführen, die den Transport von Rohseide aus Japan, zunächst nach Rußland, gegenüber dem bisherigen Schiffsweg (via Hamburg oder Bremen) in bezug auf Zeitersparnis und Kosten vorteilhaft gestaltet. Wenn bei dieser Gelegenheit in der ausländischen Presse von einer bevorstehenden völligen Umwälzung der Seidenverkehrswege und gar von einer Verlegung der ostasiatischen Seidenmärkte von Mailand und Lyon nach Moskau berichtet wurde, so sind dies nicht ernst zu nehmende Übertreibungen. Zur Alimentierung eines internationalen Seidenmarktes bedarf es nicht nur billiger Frachten, sondern vor allem des Rückhaltes an einer eigenen Industrie. In dieser Beziehung kommt aber Moskau noch nicht ernstlich in Frage. Der Vorteil der neuen Instradierung der japanischen Rohseide kommt vorderhand ausschließlich Moskau zugute und zwar insbesondere der Zeit- und damit auch der Zinsersparnis wegen. Für die übrigen europäischen Seidenplätze käme der sibirische Weg erst in Frage, wenn es gelingen sollte, die Fahrzeit noch mehr zu verkürzen und eine rasche Weiterleitung der Ware ab Moskau zu sichern. Welch geringe Bedeutung der sibirischen Linie für westeuropäische Plätze vorläufig beigemessen wird, erhellt am besten aus der Tatsache, daß die deutschen, die französischen und die englischen Dampferlinien nicht einmal eine Ermäßigung der Schiffsfrachten haben eintreten lassen.

Der Verkehr Yokohama-Moskau geht folgendermaßen vor sich: Der Vertrag ist zwischen der japanischen Staatsbahn, der Osaka Shosen Kaisha, die den Transport von Tsuruga nach Wladiswostok besorgt, und der sibirischen Bahn abgeschlossen. Die Transitzeit Yokohama-Wladiswostok beträgt 8 Tage (1 Tag Yokohama, 1 Tag Yokohama-Tsuruga, 2 Tage Verschiffung in Tsuruga, 2 Tage Tsuruga-Wladiswostok, 2 Tage Verladung in Wladiswostok). Für die Fahrt von Wladiswostok nach Moskau sind 15 Tage in Aussicht genommen, sodaß bei Einhaltung dieser Fristen der Transport der Seide von Yokohama nach Moskau nur 23 Tage in Anspruch nehmen würde. Die Frachtkosten stellen sich wie folgt: Yokohama-Tsuruga: Yen 2,50 für 100 kg; Tsuruga-Wladiswostok: Yen 1,65 für 100 kg; Wladiswostok-Mandchuria: Rubel 0,800 per Pud (16,38 kg); Mandchuria-Moskau: Rubel 3,2245 per Pud. Die Umladekosten in Tsuruga und Wladiswostok sind in diesem Tarif inbegriffen, dagegen sind noch Gebühren im Betrage von 19,1 Kopeken per Pud für die Strecke Wladiswostok-Moskau zu entrichten. Ein Kanossament darf sich nicht über mehr als 50 Pud erstrecken; für die Totalladung besteht keine Grenze.

Zürcher Importfirmen von Japangrößen haben für ihre Kunden in Moskau von dem neuen Transportweg schon Gebrauch gemacht und es scheint, daß die Versicherungskosten sich für den Landweg nicht teurer stellen, als für den Seeweg.



Technische Mitteilungen



Leicht vorkommende Fehler in der Baumwollbleiche.

Die Ursachen von Fehlern in gebleichten Baumwollstücken sind verschieden. Zwischen den Flecken, die vorkommen, unterscheiden wir scharf abgegrenzte, deutlich sichtbare und größere, wolkige, kaum wahrnehmbar gefärbte Stellen. In folgendem sollen einige Beispiele der Entstehung und Beseitigung solcher Flecken angegeben werden.

Bekanntlich werden die Stücke, sowie sie aus der Weberei kommen, vorerst von den mechanischen Verunreinigungen, wie Schlichte, Schalen usw. durch Auskochen (Bäuchen) unter Zusatz von Aetznatron, Soda und Kolophonium gereinigt. Beim Einlegen der Ware in den Kochkessel muß man darauf achten, daß keine Kanäle entstehen, da diese bei unregelmäßiger Laugenzirkulation Kochflecken hervorrufen. Das sind Stellen, die hell- bis dunkelbraun gefärbt sind und durch Ablagerung bereits gelöster und aufgeweichter Verunreinigungen entstehen. Sobald sie nicht mehr dunkel sind, verschwinden sie meist schon beim folgenden Chloren und Säuren, andernfalls muß ein nochmaliges Kochen mit schwacher Lauge und schwachen Chloren und Säuren erfolgen.

Es ist auch darauf zu achten, daß die Kochlauge warm auf die Ware aufgepumpt wird. Beim Aufpumpen kalter und starker Lauge läuft man Gefahr, die zuerst benetzten Stellen schwach merzerisiert zu bekommen. Diese Stellen ziehen in der Färberei den Farbstoff rascher auf und geben dunklere Stellen ab. Es sind die sogenannten Laugenflecken.

Bei schlecht aufgekochter Kochflotte entstehen durch unverseiftes Kolophonium die sogenannten Harzflecken, die sich aus der Ware sehr schwer entfernen lassen.

Nach beendetem Kochen muß die Ware rasch im Kessel kalt abgewässert werden, da sie sonst an der heißen Kesselwandung antrocknet. Dies gilt namentlich bei der Kalkbäuche (Kalkflecken).

Rostflecken entstehen, wenn die noch feuchte Ware mit Eisen in Berührung kommt, was bei Gegenwart von Lauge zu Oxyzellulosebildung führen kann. Deshalb muß der Kessel innen immer gut mit Kalkmilch, der man etwas Eiweiß zusetzt, ausgestrichen sein. Schon vorhandene Rostflecken lassen sich mit Oxalsäurelösung entfernen, diese muß aber dann wieder gut ausgewaschen werden.

Nach dem Bäuchen muß sehr gut gewaschen werden, da etwaige Seifenreste durch Chlorkalklösung zu unlöslicher Chlorseife niedergeschlagen werden. Diese läßt sich nicht mehr entfernen.

Säureflecken entstehen bei schlechtem Spülen nach dem Säuren oder durch Antrocknen der gesäuerten Ware, wodurch die Säure an den betreffenden Stellen konzentriert wird und die Faser angreift. Vorhandene Säure kann man mit Kongorotlösung leicht feststellen.

Bei schlechtem Spülen nach dem Säuern und folgendem Seifen scheidet noch vorhandene Säure freie Fettsäure aus. Wird dann gespült, so entsteht bei kalkhaltigem Wasser unlösliche Kalkseife, bei weichem Wasser bleibt die Fettsäure in der Faser und läßt sich nicht ohne weiteres entfernen. Bei schlechtem Spülen nach dem Chloren und nachherigem Absäuern mit Schwefelsäure entsteht schwefelsaurer Kalk, welcher unlöslich ist und sich aus der Faser nicht wegbringen läßt.

Starke Chlorkalklösungen können zu Oxyzellulosebildung führen; auch wenn die imprägnierte Ware längere Zeit dem direkten Sonnenlichte oder langer Lufteinwirkung ausgesetzt

ist, kann sich Oxyzellulose bilden. Diese entsteht auch durch Antrocknen der Ware und beim Vorhandensein von Luft im Kochkessel während des Bäuchprozesses. Oxyzellulose läßt sich mit Felingscher Lösung feststellen. Einmal vorhandene Oxyzellulose in der Ware läßt sich nicht mehr entfernen, da in diesem Falle die Baumwolle chemisch verändert ist. W. W.



Kaufmännische Agenten



Chef und Angestellter.

Schadenersatz an den Chef wegen Nichtantritt der Reise.

Das Gewerbegericht in Brünn hat einen Reisenden, der zufolge eines Ende Dezember getroffenen Uebereinkommens am 1. Februar für eine Schuhfabrik auf die Tour gehen sollte, seine Reise aber nicht antrat, zu einem Schadenersatz von 1500 Kronen verurteilt. Die vorliegende Entscheidung schildert den Sachverhalt folgendermaßen:

Der Beklagte wurde am 30. Dezember 1911 von dem klägerischen Agentur- und Kommissionsgeschäfte als Reisender in Schuhwaren unter Vereinbarung eines Monatsgehaltes von 300 Kronen, 24 Kronen Diäten für jeden Reisetag und quartalsmäßiger Kündigung in den Dienst aufgenommen. Für den Fall des Vertragsbruches hatten sich die Parteien beiderseits auf ein sofort zahlbares Pönale von 2500 Kronen geeinigt. Der Beklagte hat den Vertrag nicht zugehalten und den Dienst an dem hiezu bestimmten Tage, am 1. Februar 1912, nicht angetreten.

Die klägerische Firma nahm hierauf gegen ihn das vereinbarte Pönale von 2500 Kronen in Anspruch, behauptete jedoch durch den Vertragsbruch außerdem noch einen Schaden von 2500 Kronen erlitten zu haben, weshalb sie den Beklagten auf 5000 Kronen verklagte. Dieser wendete hinsichtlich des Vertragsbruches ein, er habe den Dienst im Interesse der klägerischen Firma nicht angetreten, indem er voraussah, daß sie auf einen Reisenden draufzahlen müsse; aus demselben Grunde und unter Hinweis auf seine Vermögenslosigkeit bestritt er die Angemessenheit des Pönales und des eingeklagten Schadensbetrages.

Der klägerischen Firma wurde unter Abweisung ihres Mehranspruches der Betrag von 1500 Kronen zuerkannt.

Gründe: Die vom Beklagten zur Entschuldigung des nichterfolgten Dienstantrittes vorgebrachten Umstände sind nicht geeignet, über den Eintritt des Pönalfalles Zweifel aufkommen zu lassen. Denn gemäß § 1298 a. b. G. B. hätte er seine Schuldlosigkeit an der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit erweisen müssen, was nicht geschehen ist. Hingegen entböh die klägerische Firma die im Sinne des § 1336 a. b. G. B. vereinbarte Konventionalstrafe in Verbindung mit der Tatsache des unter Strafe gestellten, vom Beklagten ausgegangenen Vertragsbruches vom Erweise eines Verschuldens des letzteren und berechnete sie, das Pönale bis 2500 Kronen ohne Pflicht zum Nachweise dieses Betrages in Anspruch zu nehmen; beim Vorliegen eines Handelsgeschäftes war sogar nach Art. 284 H. G. B. die Geltendmachung eines das Pönale übersteigenden, aber hinsichtlich des Mehrbetrages nachzuweisenden Schadens zulässig, der gemäß § 28 H. G. G. verfolgbar war. Allein ebenso wie hinsichtlich der Verschuldensfrage war auch hinsichtlich der Höhe des Schadens auf die Einwendungen des Beklagten Rücksicht zu nehmen, was durch § 38 H. G. G. vorgeschrieben ist.

Indem somit zunächst die Ansicht der klägerischen Firma, als wäre sie aus dem Vertrage allein berechtigt, die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Pönales von 2500 Kronen zu erwirken, als unrichtig bezeichnet werden muß, oblag es dem Gerichte infolge der allgemeinen Einwendungen des Beklagten, die Umstände zu prüfen, welche den der klägerischen Firma aus dem Vertragsbruche entstandenen Schaden klarstellen.

In dieser Beziehung erhielt aus den Angaben beider Teile, daß die Firma in der bis Ende Mai währenden Winter-

saison einen Umsatz von 100,000 Kronen zu erzielen pflegte und daß sie mit einem 15prozentigen Nutzen rechnen konnte. Daraus ergab sich nach der Behauptung der klägerischen Firma ein 5000 Kronen weit übersteigender Schaden. Allein die Parteien waren sich auch darüber einig, daß die in Betracht kommende Saison keine gute zu werden versprach, als notorisch wurde ferner angesehen, daß der milde Winter 1911—1912 den Verbrauch von Schuhwaren hintanhalt und daß die herrschende Teuerung zu einer sehr bedeutenden Einschränkung des Bedarfes führte. Nach der Ueberzeugung des Gerichtes waren diese Umstände geeignet, den Umsatz um die Hälfte, also auf 50,000 Kronen sinken zu lassen. Da aber das Dienstverhältnis der Parteien über quartalsmäßige Kündigung gelöst werden konnte und da der nicht erfolgte Dienstantritt einer Kündigung gleichzuhalten ist, war bei der Berechnung des Schadens nur die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1912, also die Hälfte der Saison zu rechnen und von einem Betrage von 25,000 Kronen auszugehen. Selbst bei einem 15prozentigen Nutzen ergibt sich hievon nur der Betrag von 3750 Kronen, welcher sich durch die mit dem Reisen verbundenen Kosten, nämlich zwei-monatlichem Gehalt per 600 Kronen und Reisediäten für etwa 60 Reisetage per 1400 Kronen, zusammen 2000 Kronen; auf 1750 Kronen vermindert. Allein es ist dem Gerichte nach seiner Zusammensetzung bekannt, daß das Nutzenprozent mit der Höhe des Absatzes sinkt und steigt, so daß der Betrag von 1750 Kronen nur die oberste Grenze des zu erwartenden Nutzens bildete.

Wird erwogen, daß gemäß Art. 278 H. G. B. aus der Vereinbarung einer für beide Teile wirkenden Konventionalstrafe von 2500 Kronen die beabsichtigte Fixierung des Gesamtinteresses an dem Vertragsbruche mit obigem Betrage unter der Voraussetzung einer günstigen Geschäftslage zu folgern ist, so folgt schon hieraus die Unangemessenheit des mit 5000 Kronen veranschlagten Schadens; aus den erwähnten Gründen erachtete jedoch das Gericht, indem es anerkannte, daß die klägerische Firma außerstande gewesen ist, an Stelle des Beklagten einen anderen Reisenden auszusenden, den Schaden nur mit 1500 Kronen veranschlagen zu können, was zur Abweisung des Mehranspruches der klägerischen Firma führte. (Der „Handelsagent“, Wien.)



Kleine Mitteilungen



Gegen die Auswüchse der Mode, aber auch gegen die übertriebenen Ansprüche der Damen richtet sich eine Kundgebung amerikanischer Frauen.

In Chicago ist jetzt der allgemeine Kongreß amerikanischer Frauenvereine zusammengetreten. Über 3000 Delegierte der verschiedenen Vereine sind bei den Verhandlungen zugegen. Unter den Fragen, die zuerst besprochen wurden, befindet sich auch die einer Reform der Damenmode. Es wurde eine äußerst scharfe Resolution angenommen, in der die heutige Mode als übertrieben, unfein und unschön hingestellt wird. Der Kongreß fordert die Frauen jeden Staates auf, Kommissionen zu ernennen, die mit den Schneiderinnen zusammen an der Schaffung neuer, einfacher und bescheidener Modelle arbeiten sollen. Die Vorsitzende des Kongresses, Frau Burdette, erklärte bei der Verlesung dieser Resolution, daß die amerikanischen Frauen den Kleiderwahnsinn hätten. An der Hand von Statistiken zeigte sie, daß in New York die Ehegatten ein Drittel ihres Einkommens für die Garderobe ihrer Frauen opfern. Zum Schluß erklärte Frau Burdette, die aus Frankreich kommenden Moden seien für die Pariser Halbwelt geschaffen, weil die anständigen Frauen nicht soviel für ihre Garderobe ausgeben könnten, wie die Schneider verdienen möchten. — Über den Erfolg dieser Resolution kann man geteilter Meinung sein.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.